

Niederschrift zur Sitzung des Gemeinderates

Sitzungstermin: Donnerstag, den 29.11.2012
Sitzungsbeginn: 19:00 Uhr
Sitzungsende: 22:00 Uhr
Ort, Raum: Einsatzzentrale der Stadtgemeinde Heidenreichstein

Anwesend sind:

Vorsitzende(r)

Kirchmaier Gerhard, Bürgermeister

Mitglieder

Apfelthaler Hubert, STR
Böhm Gerhart, GR DI
Christoph Michael, STR
Diesner Martin, GR BM Ing.
Eigenschink Eveline, GR
Freisleben Rene, GR
Graf Thomas, GR
Granner Andreas, GR Ing.
Hahnl Gerhard, STR
Hetzendorfer Elisabeth, GR Mag.
Hofmann Johann, STR
Inkhofer-Frantes Gabriela, GR
Jank Elisabeth, STR
Körner Barbara, STR
Mauritz Andreas, GR
Müllner Erich, GR
Nöbauer Christian, Vizebürgermeister
Ölzant Roland, GR
Schalko Elisabeth, GR
Schlösinger Anton, GR
Weber Alexandra, GR Mag.
Weikartschläger Margit, STR
Zimmel Manfred, GR
Zimmermann Daniel, GR

Schriftführer

Klug Bernhard, Stadtamtsdirektor Mag.

Bürgermeister Gerhard Kirchmaier stellt die zeitgerechte Einladung fest.

Die Beschlussfähigkeit ist gegeben.

Vor Eingang in die GR-Tagesordnung begrüßt Bgm. Kirchmaier Herrn DI Otmar Schlager und Herrn Ing. Johann Frank von der Energieagentur Waldviertel und ladet die beiden Herren ein ihren Bericht und Vortrag über das Umsetzungskonzept der Modellregion-Nordlicht dem Gemeinderat zu präsentieren.

Nach Beendigung des Vortrages bedankt sich Bgm. Kirchmaier für den Vortrag und leitet zur eigentlichen Gemeinderatssitzung über.

Der TOP 13. „Gemeindeinitiativantrag Pflegeeinrichtungen“ wird vom Vorsitzenden Bgm. Kirchmaier von Tagesordnung abgesetzt.

Es ergibt sich damit nachfolgende

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Genehmigung der letzten Niederschrift
2. Angelobung eines neuen Gemeinderatmitgliedes
Vorlage: AV/608/2012
3. Ernennung eines Energiebeauftragten
Vorlage: AV/610/2012
4. Bestellung eines Bildungsgemeinderates
Vorlage: AV/611/2012
5. Beschluss des Voranschlages für das Haushaltsjahr 2013 und des MFP 2013 - 2016
Vorlage: AV/607/2012
6. Friedhofsgebühren
Vorlage: AV/595/2012
7. Marktstandgebühren Flohmarkt
Vorlage: AV/597/2012
8. Bürgerbeteiligungsmodell Photovoltaikanlage Bauhof
Vorlage: AV/604/2012
9. Ersatzanschaffung eines Fahrzeuges für den Wirtschaftsbetrieb Kanal
Vorlage: AV/593/2012
10. Nachträgliche Genehmigung der Asphaltierung des Gehweges in Dietweis
Vorlage: AV/613/2012
11. Abbruch des Hauses Schulgasse 1 "Goblhaus"
Vorlage: AV/594/2012
12. Verkauf des Milchkühlhauses in der KG Altmanns
Vorlage: AV/614/2012
13. Beschluss über die Übernahme div. Trennstücke in der KG Heidenreichstein in das Öffentliche Gut
Vorlage: BA/062/2012

14. Beschluss über die Auflassung von div. Trennstücken in der KG Heidenreichstein aus dem Öffentlichen Gut
Vorlage: BA/063/2012
15. Genehmigung des Gebrauchs des Gemeindewappens
Vorlage: AV/600/2012

Nicht öffentlicher Teil

16. Dienstverhältnis Böhm Maria
Vorlage: KA/065/2012
17. Auflösung des Dienstverhältnisses mit Frau Martina Hacker
Vorlage: AV/587/2012

Protokoll:

Öffentlicher Teil

Punkt 1

Genehmigung der letzten Niederschrift

Beschluss:

Das Protokoll über die GR-Sitzung vom 22. August 2012 wird ohne Einwand genehmigt.

Punkt 2

Angelobung eines neuen Gemeinderatmitgliedes

Vorlage: AV/608/2012

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 17. Juli 2012 hat Herr GR Mario Kainz sein Ausscheiden aus dem Gemeinderat mit 31.07.2012 bekannt gegeben.

Vom Zustellungsbevollmächtigten der ÖVP Heidenreichstein wurde als Ersatzmitglied Herr Daniel Zimmermann namhaft gemacht.

Herr Zimmermann folgt auch im Ausschuss für Wirtschaft und Friedhof nach.

Von Bürgermeister Gerhard Kirchmaier wird dem neuen Gemeinderat die Gelöbnisformel vorgelesen.

Das Gelöbnis wird geleistet.

Punkt 3

Ernennung eines Energiebeauftragten

Vorlage: AV/610/2012

Sachverhalt:

Aufgaben der Energiebeauftragten

Bis Ende 2013 braucht jede niederösterreichische Gemeinde eine bzw. einen Energiebeauftragte/n. Die Aufgaben dieser Gemeinde-Energiebeauftragten sind durch das [NÖ Energieeffizienzgesetz 2012](#) vorgeben.

Zu den Hauptaufgaben zählen:

- Energiemanagement
- [Führung der Energiebuchhaltung](#)
 - Laufende Überwachung des Energieverbrauchs
 - Information an die Gemeinde über Energieeffizienzmängel
- Beratung der Gemeinde in Energieeffizienzfragen
- Erstellung eines jährlichen Energieberichts
- Laufende Aus- und Weiterbildung

NÖ Gemeinde-Energiebeauftragte

Der/die Energiebeauftragte wird von der Gemeinde bestimmt und muss eine fachliche Eignung vorweisen.

Wer kann Energiebeauftragte/r sein?

Die Gemeinde bestimmt den/die Energiebeauftragte/n selbst, wobei der/die BürgermeisterIn, und nicht unbedingt der Gemeinderat, die Nominierung ausspricht.

Mit der Funktion des Energiebeauftragten bzw. der Energiebeauftragten (§ 14 Abs. 6) darf z.B. auch beauftragt werden:

- ein/e Gemeindemandatar/in wie Umweltgemeinderat bzw. eine Umweltgemeinderätin,
- der bzw. die Abfallbeauftragte,
- der bzw. die Brandschutzbeauftragte oder
- ein Energieberater bzw. eine Energieberaterin,
- Technische Büros, Leader- oder Modellregionsmanager/innen

Wird ein Mitglied des Gemeinderates mit der Funktion des bzw. der Energiebeauftragten betraut, ist das Mitglied berechtigt, den Titel Energiegemeinderat bzw. Energiegemeinderätin zu führen. Bei Betrauung eines Umweltgemeinderates bzw. einer Umweltgemeinderätin besteht die Berechtigung, den Titel Energie- und Umweltgemeinderat bzw. Energie- und Umweltgemeinderätin zu führen.

Auswahl geeigneter Personen

Es ist abzuwägen, ob die Funktion aus den Reihen der Gemeindemandatare/-innen oder in der Gemeindeverwaltung angesiedelt sein soll, ob ein/e Gemeindegänger/in oder ein in der Gemeinde angesiedeltes Unternehmen die Aufgabe wahrnimmt oder ob eine Person aus einer gemeindeübergeordneten Organisation, wie z.B. die/der Klima- und Energiemodell-RegionsmanagerIn beauftragt werden soll. Die richtige Entscheidung hängt maßgeblich von der Anzahl der Gemeindegebäude und der vorhandenen Gemeindeverwaltung ab.

Fachliche Eignung muss nachgewiesen werden

Die fachliche Eignung der bestellten Personen liegt vor, wenn angenommen werden kann, dass sie die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzen, um die Aufgaben gemäß § 12 NÖ EEG zu erfüllen. Die Eignung ist anzunehmen, wenn zumindest eine 40-stündige Ausbildung zum Thema Energieeffizienz (wie insbesondere über bauphysikalische Grundlagen, Heizungstechnik, Lüftungs- und Klimatechnik, elektrische Energie) nachgewiesen werden kann

Antrag:

Nachdem Herr GR Erich Müllner die fachliche Eignung hat wird er zum Energiegemeinderat

ernannt.

Beschluss:

Die Ernennung wird einstimmig angenommen.

Punkt 4

Bestellung eines Bildungsgemeinderates

Vorlage: AV/611/2012

Sachverhalt:

Auszug aus der NÖ Gemeindeordnung 1973:

§ 30a

Mitglieder des Gemeinderates mit besonderen Aufgaben

Mitglieder des Gemeinderates können zur Wahrung der Interessen der Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich vom Gemeinderat mit besonderen Aufgaben betraut werden. Jedenfalls sind Jugendgemeinderäte und Bildungsgemeinderäte zu bestellen. Sie haben ihre Berichte dem Gemeinderat zu erstatten und haben den zuständigen Gemeindeorganen Empfehlungen für die in diesen Bereichen in einem bestimmten Fall zu treffenden Maßnahmen zu geben.

Antrag:

Über Antrag von Bgm Kirchmaier und Vbgm Nöbauer wird Frau STR Elisabeth Jank vom Gemeinderat innerhalb des eigenen Wirkungsbereichs der Gemeinde mit den besonderen Aufgaben als Bildungsbeauftragte bestellt.

Beschluss:

Die Bestellung wird einstimmig angenommen.

Punkt 5

Beschluss des Voranschlages für das Haushaltsjahr 2013 und des MFP 2013 - 2016

Vorlage: AV/607/2012

Sachverhalt:

Im Sinne der §§ 72 und 73 der NÖ Gemeindeordnung 1973 in der derzeit geltenden Fassung ist vom Bürgermeister für das kommende Haushaltsjahr ein Voranschlagsentwurf zu erstellen. Dieser ist nach Kundmachung über die öffentliche Auflage vom Gemeinderat zu genehmigen.

Die Auflage des Voranschlagsentwurfes für das Jahr 2013 erfolgte in der Zeit vom 12.11.2012 bis 26.11.2012. Innerhalb der öffentlichen Auflagefrist wurde keine schriftliche Stellungnahme eingebracht. Der Voranschlagsentwurf wird von Bgm. Kirchmaier in allen Gruppen zur Kenntnis gebracht und die im ordentlichen und außerordentlichen Haushalt vorgesehenen Vorhaben gesondert bekannt gegeben.

Des Weiteren wird der Mittelfristige Finanzplan (MFP) für die Jahre 2013 bis 2016 vorgelegt.

Antrag:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Heidenreichstein beschließt über Antrag von Bgm. Kirchmaier gem. § 73 NÖ Gemeindeordnung

1. die Genehmigung des in der Zeit vom 12.11.2012 bis 26.11.2012 zur öffentlichen Einsicht aufgelegenen Voranschlages für das Haushaltsjahr 2013 mit dazugehörigem Haushaltsbeschluss, die mögliche Aufnahme eines Kassenkredites über € 600.000,-- und den Dienstpostenplan in der dem Gemeinderat vorliegenden und zur Kenntnis gebrachten Fassung.
2. dass evtl. auftretende Unterschiede zwischen der Summe der vorgeschriebenen Beträge (Soll) und dem veranschlagten Betrag in der Haushaltsrechnung 2013 im Sinne des § 115 Abs. 1 Z.7 VRV, BGBl. 159/83 nur dann zu erläutern sind, wenn der

Unterschiedsbetrag bei der jeweiligen Voranschlagstelle mehr als 40 v.H. ausmacht.
Beträge bis € 15.000,-- bleiben hiebei unberücksichtigt.

3. die Genehmigung des MFP 2013 bis 2016.

Beschluss:

Nach Wortmeldung von GR DI Böhm wird der Antrag einstimmig angenommen.

Punkt 6

Friedhofsgebühren

Vorlage: AV/595/2012

Sachverhalt:

Die letzte Erhöhung der Friedhofsgebühren war 2009. Der Voranschlag 2012 weist einen Abgang € 8.800,-- aus. Lt. dem Kassenverwalter wird der Abgang aber wesentlich darüber liegen.

Über eine Anhebung der verschiedenen Gebührensätze wurde im Friedhofausschuss beraten und wird nachfolgende Empfehlung abgegeben:

Grabstellengebühr:

Familiengräber bis zu 2 Leichen	€ 110,--
Familiengräber bis zu 4 Leichen	€ 200,--
Grüfte bis zu 3 Leichen	€ 990,--
Grüfte bis zu 6 Leichen	€ 1.800,--
Urnennischen	€ 350,--
Ankauf einer Urnennische	€ 2.500,--

Beerdigungsgebühren:

Erdgrabstellen (Erwachsene)	€ 350,--
Erdgrabstellen (Kinder)	€ 150,--
Erdgrabstellen (Urnen)	€ 250,--
Grüfte	€ 550,--
Blinde Grüfte	€ 680,--
Urnennischen	€ 150,--

Benützung der Leichenhalle:

Für jeden angefangenen Tag	€ 35,--
----------------------------	---------

Alle anderen Gebühren sollen beibehalten werden.

Leistungen, welche nicht unter die Friedhofsgebührenordnung fallen, aber den Benützungsberechtigten in Rechnung gestellt werden:

Lagerung von Aushubmaterial bei Umwandlungen von Erdgrabstellen in Grüfte

Gruft bis zu 4 Leichen	€ 120,--
Gruft bis zu 6 Leichen	€ 150,--

Begräbnisse im Pfarrfriedhof Seyfrieds

Erdengräber/Blinde Grüfte	€ 400,--
Grüfte	€ 270,--

Antrag:

Über Antrag von STR Hahnl beschließt der Gemeinderat nachfolgende

VERORDNUNG

der

Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Stadtgemeinde Heidenreichstein

Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Heidenreichstein vom 29.11.2012
aufgrund des NÖ Bestattungsgesetzes 2007, LGB. 9480 in der derzeit geltenden Fassung.

§ 1

Arten der Friedhofsgebühren

Für die Benützung des Gemeindefriedhofes werden eingehoben:

- a) Grabstellengebühren
- b) Verlängerungsgebühren
- c) Beerdigungsgebühren
- d) Enterdigungsgebühren
- e) Gebühren für die Benützung der Leichenkammer

§ 2

Grabstellengebühren

1. Für die Überlassung von Grabstellen zur Benützung werden folgende Gebühren
festgesetzt:

- a) Familiengräber, und zwar
 - zur Beerdigung bis zu 2 Leichen € 110,00
 - zur Beerdigung bis zu 4 Leichen € 200,00
- b) Grüfte, und zwar
 - zur Beisetzung bis zu 3 Leichen € 990,00
 - zur Beisetzung bis zu 6 Leichen € 1.800,00
- c) Urnennischen, und zwar
 - zur Beisetzung bis zu 4 Urnen € 2.500,00

2. Die Entrichtung der Grabstellengebühr berechtigt zur Benützung der Grabstelle auf die
Dauer von 10 Jahren, bei Grüften auf die Dauer von 30 Jahren.

§ 3

Verlängerungsgebühren

- 1. Für Erdgrabstellen wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Erneuerung des
Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber
als Grabstellengebühr zu entrichten ist.
- 2. Für Grüfte wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Erneuerung des

Benützungsberechtigt (auf jeweils 10 Jahre) mit einem Drittel des Betrages festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

3. Für Urnennischen wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Erneuerung des Benützungsberechtigten auf jeweils 10 Jahre) mit € 350,00 festgesetzt.

§ 4

Beerdigungsgebühren

1. Für die Beerdigung jeder Leiche oder Urne (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und die Bereitstellung des Versenkungsapparates) werden folgende Beerdigungsgebühren festgesetzt:

a) Erdgrabstellen (Erwachsene)	€ 350,00
b) Erdgrabstellen (Kinder unter 10 Jahren)	€ 150,00
c) Erdgrabstellen (Urnen)	€ 250,00
d) Gräfte	€ 550,00
e) Blinde Gräfte	€ 680,00
f) Urnennischen	€ 150,00
2. Für Begräbnisse am Freitag Nachmittag wird eine zusätzliche Pauschale in der Höhe von € 100,00 zur Vorschreibung gebracht.

§ 5

Enterdigungsgebühren

Für die Enterdigung (Exhumierung) einer Leiche wird die Enterdigungsgebühr mit dem Zweieinviertelfachen der jeweiligen Beerdigungsgebühr festgesetzt.

§ 6

Gebühren für die Benützung der Leichenhalle

1. Die Gebühr für die Benützung der Leichenhalle beträgt
für jeden angefangenen Tag € 35,00

§ 7

Schlussbestimmungen

1. Diese Friedhofsgebührenordnung tritt mit dem 1. Jänner 2013 in Kraft.
2. Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung verliert die Friedhofsgebührenordnung vom 1. Jänner 2010 ihre Gültigkeit.

An Leistungen, welche nicht unter die Friedhofsgebührenordnung fallen, aber den Benützungsberechtigten in Rechnung gestellt werden, wird beschlossen:

Lagerung von Aushubmaterial bei Umwandlungen von Erdgrabstellen in Gräfte

Gruft bis zu 4 Leichen	€ 120,--
Gruft bis zu 6 Leichen	€ 150,--

Begräbnisse im Pfarrfriedhof Seyfrieds

Erdengräber/Blinde Gräfte € 400,--
Gräfte € 270,--

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Punkt 7

Marktstandgebühren Flohmarkt

Vorlage: AV/597/2012

Sachverhalt:

Die Gebühren für den Privatflohmarkt im September, von derzeit € 6 pro 3 lfm decken den Aufwand der Gemeinde, Vorarbeiten betr. Standeinteilung aber vor allem die Aufräumarbeiten nach dem Flohmarkt bei weitem nicht. Eine Anpassung sollte vorgenommen werden. Vom Ausschuss für Wirtschaft wurde in der Sitzung am 5.11.2012 diesbezüglich eine Empfehlung zur Anhebung auf € 10,-- pro 3 Laufmeter abgegeben:

Antrag:

Über Antrag von STR Hahn beschließt der Gemeinderat nachfolgende

V E R O R D N U N G

über die Marktstandgebühren für die Aufstellung von Verkaufseinrichtungen bei Jahrmärkten und Flohmärkten in Heidenreichstein

§ 1

Die Marktstandgebühr für das Aufstellen von Verkaufseinrichtungen bei Jahrmärkten beträgt für den Zeitraum des Markttag und pro Laufmeter der Verkaufseinrichtung € 1,50.

§ 2

Die Marktstandgebühr für das Aufstellen von Verkaufseinrichtungen beim jährlich stattfindenden Flohmarkt beträgt für den Zeitraum des Markttag und pro 3 Laufmeter der Verkaufseinrichtung € 10,--.

§ 3

Die Einhebung der Marktstandgebühr erfolgt am jeweiligen Markttag durch das hierfür zuständige Gemeindeorgan.

§ 4

Die Verordnung tritt mit Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft. Gleichzeitig wird die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Heidenreichstein vom 25.05.2011 betreffend Marktstandgebühren aufgehoben.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Punkt 8

Bürgerbeteiligungsmodell Photovoltaikanlage Bauhof

Vorlage: AV/604/2012

Sachverhalt:

Zur Finanzierung der Photovoltaikanlage wurde ein Bürgerbeteiligungsmodell gemeinsam mit der Volksbank Oberes Waldviertel gewählt.

Die benötigten Finanzmittel in der Höhe von € 35.000 werden durch die Auflage eines speziellen Sparbuches mit einer max. Einlage von € 2.000 bei einer Laufzeit von 10 Jahren mit 3% Zinsen pro Jahr aufgebracht.

Die vorliegende Vereinbarung über das Bürgerbeteiligungsmodell zwischen der VB Oberes Waldviertel und der Stadtgemeinde Heidenreichstein wäre zu genehmigen.

Die Ausgaben für die Anlage in der Höhe von € 35.000,-- sind durch den jährlich prognostizierten Stromertrag von mind. € 5.600,-- aus dem Betrieb der 20 kWp Anlage gemäß dem Ökostromabnahmevertrag mit der OeMAG bei einer Laufzeit von 13 Jahren zum vereinbarten Ökostrom-Tarif von 0,2945 €/kWh als Einnahme bedeckt.

Antrag:

Die dem Gemeinderat vorliegende Vereinbarung zwischen der Volksbank Oberes Waldviertel und der Stadtgemeinde Heidenreichstein vom 5. Oktober 2012 betreffend das Bürgerbeteiligungsmodell für die Errichtung einer Photovoltaikanlage auf dem Bauhof wird genehmigt.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Punkt 9

Ersatzanschaffung eines Fahrzeuges für den Wirtschaftsbetrieb Kanal

Vorlage: AV/593/2012

Sachverhalt:

Das derzeit in Verwendung stehende Fahrzeug des Fabrikats Fiat, Typ: Ducato Pritsche, Erstzulassung am 14.03.2000 ist auf Grund eines Kupplungsschadens nicht mehr fahrfähig. Die Reparatur der Kupplung würde gemäß dem eingeholten Kostenvoranschlag des Autohauses Hörmann vom 3.010.2012 € 1.023,76 betragen. Nach derzeitigem Wissensstand sind beide Halbachsmanschetten zu tauschen und wäre für das „Pickerl“, welches in 5 Monaten fällig ist, neben Karosseriearbeiten auch noch die Zylinderkopfdichtung zu tauschen. Was im Zuge dieser Arbeiten noch zu Tage tritt ist ungewiss.

Der Listenpreis des Fahrzeuges liegt ungefähr bei € 2.000,--. Ein Verkaufsversuch zu diesem Preis wird derzeit unternommen.

Eine Ersatzanschaffung wäre aus wirtschaftlicher Sicht sinnvoll. Die Überlegung geht in Richtung eines E-Mobils in der Typenrichtung Kango der Marke Renault.

Die Finanzierung im Wirtschaftsbetrieb Kanal erfolgt über den Gebührenhaushalt im Rahmen eines Leasingkaufs. Bei der Voranschlagberatung am 7.11.2012 sowie im Zuge eines Telefonates mit Herrn Bogner von der IVW 3 als zuständigen Sachbearbeiter für unsere Gemeinde wurde die Ersatzanschaffung besprochen.

Im VA 2013 ist diese vorgesehen.

Förderansuchen an die Kommunal Kredit und das Land NÖ über die Abteilung IVW 3 sind in Vorbereitung. Die Fahrzeugbestellung darf erst nach Eingang der Förderzusage erfolgen.

Ein Angebot der Fa. Hörman vom 10.10.2012 liegt vor und beträgt der Anschaffungspreis € 20.950. Von einem anderen Fahrzeugfabrikanten konnte kein Angebot eingeholt werden da sie noch kein derartiges Fahrzeug zum Verkauf bereit haben.

Eine spezielle Ladestation mit ca. € 1.000 sowie die notwendigen Kabeln sind mit € 500, zu kalkulieren. Die Batteriemiete beträgt bei einer Mindestlaufzeit von 36 Monaten und 15.000 km / Jahr € 75 pro Monat.

Antrag:

Der Gemeinderat beschließt über Antrag von Bgm Kirchmaier die Ersatzanschaffung eines Renault Kangoo Maxi ZE entsprechend des vorliegenden Angebotes der Fa. Autohaus Hörmann GmbH vom 10.10.2012 nach Eingang der Förderzusagen für den Wirtschaftsbetrieb Kanal der Stadtgemeinde Heidenreichstein.

Beschluss:

Der Antrag wird nach Wortmeldung von GR DI Böhm und Vbgm. Nöbauer einstimmig angenommen.

Punkt 10**Nachträgliche Genehmigung der Asphaltierung des Gehweges in Dietweis**

Vorlage: AV/613/2012

Sachverhalt:

Der Verbindungsweg zwischen den Häusern beim Streitteich und dem Ortsanfang von Dietweis war als Projektpunkt der Dorferneuerung Dietweis festgelegt. Die nunmehrige Asphaltierung wurde auch als Kleinmaßnahme zur Förderung eingereicht und beträgt das Fördervolumen 20%.

Im Zuge der Kanal- und Wasserleitungsarbeiten wurde der Wegbereich als Trasse verwendet und die Aufschüttung des Weges als Frostüberdeckung verwendet. Dadurch wurde eine Kostenreduktion erzielt da man nicht so tief graben musste.

Im Zusammenhang mit den Straßenwiederherstellungsarbeiten nach dem Kanal- und Wasserleitungsarbeiten wurde das Vermessungsbüro Dipl. Ing. Weißenböck-Morawek mit den Straßenbereinigungsvermessungen beauftragt und wurden, da nur die reine Fahrbahn welche auch öffentlich benutzt wird und nicht auch die Nebenflächen, wie z.B. Hofeinfahrten, 1006 m² von Gemeindegrundstücken an private Grundstücke abgeschrieben. Es entfielen diese Asphaltierungsflächen. Die Fläche welche für den Gehweg asphaltiert wurde beträgt 688,95 m². Die Schlussrechnung der Fa. Talkner weist die Endsumme von € 15.584,05 inkl. MWSt aus.

Die Durchführung der Maßnahmen vor einem GR-Beschluss war erforderlich, da die Arbeiten im Zuge der Wiederherstellungsarbeiten der Gemeindestraßen nach dem Kanal- und Wasserbau ausgeführt wurden. Eine spätere Auftragsvergabe hätte Mehrkosten bedeutet. Die Kosten sind im Umfang des Infrastrukturdarlehens berücksichtigt.

Antrag:

Über Antrag von STR Hahnl genehmigt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Heidenreichstein nachträglich die Auftragsvergabe für die Asphaltierungsarbeiten beim Gehweg Dietweis.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Punkt 11**Abbruch des Hauses Schulgasse 1 "Goblhaus"**

Vorlage: AV/594/2012

Sachverhalt:

Das Haus Schulgasse 1 sollte noch in diesem Herbst abgebrochen werden, da es teilweise unterkellert ist und diese Keller verfüllt werden sollten. Im Frühjahr 2013 soll mit den Straßenbauarbeiten begonnen werden. Ein Winter sollte für die nötigen Setzungen des Untergrundes ausreichen.

Für den Abbruch wurde ein Angebot der Fa. Talkner eingeholt und betragen die Kosten € 24.533,60. Die Kosten würden sich auf € 21.463,20 reduzieren, wenn Seitens der Gemeinde die Mithilfe beim Aussortieren der unterschiedlichen Baumaterialien erfolgt.

Antrag:

Über Antrag von Bgm Kirchmaier beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Heidenreichstein den Abbruch des „Gobl-Hauses“ vorzunehmen. Der Auftrag ist an die Fa. Talkner zu vergeben und soll, sofern es die Winterdienst zulässt, die Mitarbeit des Bauhofes eingebracht werden um die kostengünstigste Möglichkeit des Abbruches zu gewährleisten.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Punkt 12**Verkauf des Milchkühlhauses in der KG Altmanns**

Vorlage: AV/614/2012

Sachverhalt:

Der Verein MSC Altmanns, Obmann ist Herr Gerhard Zimmermann, möchte das ehem. Milchkühlhaus der KG Altmanns, Parz. Nr. 976/2, EZ 56 im Ausmaß von 78m² zum Preis von € 150,-- kaufen. Die jährlichen Fix- und Erhaltungskosten stellen eine dauernde Belastung für die Gemeinde dar, sodass der Verkaufspreis angemessen ist.

Weiters möchte der Verein das Fruchtgenussrecht und Vorkaufsrecht auf die umliegende Parz. 976/1 im Ausmaß vom 1.085 m² unentgeltlich grundbücherlich eingetragen. Es entfallen damit die Pflege- und Winterarbeiten.

Alle mit der Vertragserrichtung anfallenden Kosten trägt der Käufer. Der Kaufvertrag wird vom öffentlichen Notar Mag. Michael Müllner in Waidhofen an der Thaya errichtet.

Antrag:

Der vom öffentlichen Notar Mag. Michael Müllner in Waidhofen an der Thaya errichtete Kaufvertrag betreffend das ehem. Milchkühlhaus der KG Altmanns, Parz. Nr. 976/2, EZ 56 im Ausmaß von 78m² zum Preis von € 150,-- und das unentgeltliche Fruchtgenussrecht und Vorkaufsrecht auf die umliegende Parz. 976/1, EZ 56 der KG 07101 Altmanns, im Ausmaß vom 1.085 m² an den Verein MSC Altmanns, Obmann Herr Gerhard Zimmermann, Teichfeldstr. 25 in 3860 Heidenreichstein, wird genehmigt.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Punkt 13**Beschluss über die Übernahme div. Trennstücke in der KG Heidenreichstein in das Öffentliche Gut**

Vorlage: BA/062/2012

Sachverhalt:

Aufgrund der vorliegenden Vermessungsurkunde (Vorausplan) hat der Gemeinderat einen Beschluss über die Übernahme diverser Trennstücke zu fassen und durch Anschlag öffentlich kund zu machen.

Antrag:

Die in der Vermessungsurkunde (Vorausplan) des Vermessungsbüros DI. Weißenböck-Morawek, Gymnasiumstraße 2, 3950 Gmünd vom 21.08.2012, GZ. 8079, welche im Gemeindeamt zur Einsicht aufliegt, mit „1“, „6“ und „7“ bezeichneten Trennflächen der KG. 07111 Heidenreichstein werden in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Heidenreichstein übernommen (öffentliche Verkehrsfläche) und sind somit die Voraussetzungen des § 4 Z.3 lit. b) NÖ Straßengesetz erfüllt. Ein Beschluss über die Übernahme in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Heidenreichstein ist zu fassen.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Punkt 14

Beschluss über die Auflassung von div. Trennstücken in der KG Heidenreichstein aus dem Öffentlichen Gut

Vorlage: BA/063/2012

Sachverhalt:

Aufgrund der vorliegenden Vermessungsurkunde (Vorausplan) hat der Gemeinderat einen Beschluss über die Auflassung von diversen Trennstücken aus dem öffentlichen Gut der Stadtgemeinde Heidenreichstein zu fassen und durch Anschlag öffentlich kund zu machen.

Antrag:

Die in der Vermessungsurkunde (Vorausplan) des Vermessungsbüros DI. Weißenböck-Morawek, Gymnasiumstraße 2, 3950 Gmünd vom 21.08.2012, GZ. 8079, welche im Gemeindeamt zur Einsicht aufliegt, mit „2“, „3“, „4“, „5“ und „11“ bezeichneten Trennflächen der KG. 07111 Heidenreichstein, sollen aufgrund Veräußerung derselben aus dem öffentlichen Gut der Stadtgemeinde Heidenreichstein aufgelassen werden und sind somit die Voraussetzungen des § 4 Z.3 lit. B) NÖ Straßengesetz erfüllt.

Ein Beschluss über die Auflassung aus dem öffentlichen Gut der Stadtgemeinde Heidenreichstein ist zu fassen.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Punkt 15

Genehmigung des Gebrauchs des Gemeindewappens

Vorlage: AV/600/2012

Sachverhalt:

Der Betriebsrat der Fa. Böhm Fenster läßt bei der Fa. Kolibri Sweater für die Belegschaft anfertigen.

Auf der rechten Brustseite soll das Heidenreichsteiner Wappen angebracht werden.

Gemäß § 4 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung 1973 bedarf der Gebrauch des Gemeindewappens durch physische oder juristische Personen der Bewilligung des Gemeinderates. Die Bewilligung darf nur für genau bezeichnete Zwecke erteilt werden und kann zeitlich begrenzt werden. Ein Widerruf ist zulässig wenn ein abträglicher Gebrauch gemacht wird.

Antrag:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Heidenreichstein genehmigt die Verwendung des Gemeindewappens dem Betriebsrat der Fa. Böhm Fenster zum Aufbringen auf Sweater auf unbestimmte Zeit.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Der nichtöffentliche Teil des Protokolls wird gesondert verwahrt.

Stadtamtsdirektor
Mag. Bernhard Klug
Schriftführer

Bürgermeister Gerhard
Kirchmaier
Vorsitzender

SPÖ

ÖVP

GR Anton Schlösinger

Grüne Liste Heidenreichstein



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: www.signaturpruefung.gv.at bzw. www.heidenreichstein.gv.at